

17. Januar 1996

Verordnung über Gebühren und Entschädigungen im Vormundchaftswesen (GEVV) *[Titel Fassung vom 25. 4. 2007]*

Der Regierungsrat des Kantons Bern,
gestützt auf Artikel 53a des Gesetzes vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des Schweizerischen
Zivilgesetzbuches (EG ZGB) *[BSG 211.1]*, *[Fassung vom 25. 4. 2007]*
auf Antrag der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion,
beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung gilt für die Erhebung von Gebühren und für die Ausrichtung von Entschädigungen und Auslagenersatz *[Fassung vom 25. 4. 2007]* durch die Vormundschaftsbehörde in allen Rechtsbereichen, wo die Gesetzgebung diese zum Erlass von Verfügungen ermächtigt oder zur Mitwirkung verpflichtet.

² Gebührenrechtliche Bestimmungen der besonderen Gesetzgebung bleiben vorbehalten.

1. Gebühr

Art. 2

Begriffe

¹ Unter den Begriff der Gebühr fallen ausschliesslich Forderungen der Gemeinde zu Lasten der betreuten Person.

² Als betreute Person gilt eine durch eine Verfügung der Vormundschaftsbehörde betroffene Person.

³ Bei Kinderschutzmassnahmen gelten die Eltern bzw. die Inhaberin oder der Inhaber der elterlichen Sorge als betroffene Person. *[Eingefügt am 25. 4. 2007]*

Art. 3

Vorbehalt des kantonalen Rechts

¹ Die gebührenpflichtigen Tatbestände der Vormundschaftsbehörde werden durch diese Verordnung abschliessend geregelt. Höhere oder andere Gebühren dürfen nicht gefordert werden.

² Vorbehalten bleiben Gebühren für Verrichtungen der Behörden beziehungsweise der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der kantonalen Verwaltung.

Art. 4

Bemessung, Zeitpunkt

¹ Die Gebühr bemisst sich nach dem Aufwand der Behörde und nach der Bedeutung des Geschäfts. Bei der Bemessung ist auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der gebührenpflichtigen Person Rücksicht zu nehmen. *[Fassung vom 25. 4. 2007]*

² Die Gebühr wird in der Regel als Pauschale erhoben. Vorbehalten bleiben besondere Dienstleistungen für die betreute Person, wie Gutachten, Untersuchungen durch Dritte und dergleichen.

³ ... *[Aufgehoben am 25. 4. 2007]*

Art. 5 *[Fassung vom 25. 4. 2007]*

Bemessungsgrundlagen

Für die Gebührenfestsetzung ist das Einzelvermögen der betreuten Person massgebend, auch wenn die Vermögen mehrerer betreuer Personen gemeinsam verwaltet werden und über die Vermögen gemeinsam

Rechnung abgelegt wird.

Art. 6

Taxpunktsystem

¹ Die Gebühren werden nach Taxpunkten festgesetzt. Der Wert des Taxpunktes richtet sich nach Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung vom 22. Februar 1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung [BSG 154.21].

² Der Betrag der Gebühr in Franken berechnet sich durch Multiplikation der Anzahl Taxpunkte mit dem Wert des Taxpunktes.

Art. 7

Verwendung der Gebühr

Die Gemeinden bestimmen, ob die Gebühr für Verrichtungen der Vormundschaftsbehörden oder anderer Gemeindeorgane in die Gemeindekasse fällt oder den betreffenden Funktionärinnen und Funktionären direkt zukommt.

2. Entschädigung

Art. 8

Begriffe

¹ Unter den Begriff der Entschädigung fallen Entgelte für die Führung von Mandaten vormundschaftlicher Betreuerinnen und Betreuer sowie solche für die Mitwirkung der Mitglieder oder Beauftragten der Vormundschaftsbehörde bei der Aufnahme eines Inventares nach Artikel 398 ZGB [SR 210]. [Fassung vom 25. 4. 2007]

² Als vormundschaftliche Betreuerinnen und Betreuer gelten Personen, die im ZGB [SR 210] als Vormund, Beirat oder Beistand bezeichnet werden.

Art. 9

Zuständigkeit, Form, Zeitpunkt [Fassung vom 25. 4. 2007]

¹ Die Entschädigung der vormundschaftlichen Betreuerinnen und Betreuer nach Artikel 416 ZGB und 417 ZGB [SR 210] sowie die Entschädigung für die Mitglieder oder Beauftragten der Vormundschaftsbehörde bei der Aufnahme eines Inventares nach Artikel 398 ZGB bestimmt die Vormundschaftsbehörde.

² Unter Vorbehalt der besonderen Bestimmungen bei der Aufnahme des Inventars nach Artikel 398 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) [SR 210] wird die Entschädigung gleichzeitig mit der Berichtsgenehmigung und in der Regel nach Ablauf einer Amtsdauer durch Verfügung festgesetzt. [Fassung vom 25. 4. 2007]

³ Ist für die ordentliche Mandatsführung der Beizug Dritter erforderlich, wird die Höhe der Entschädigung im Verhältnis zur zeitlichen Entlastung der vormundschaftlichen Betreuerin oder des vormundschaftlichen Betreuers herabgesetzt.

Art. 10 [Fassung vom 25. 4. 2007]

Bemessung

¹ Der vormundschaftlichen Betreuungsperson steht für eine Amtsdauer von zwei Jahren eine Entschädigung von einem Prozent des verwalteten Vermögens ohne Liegenschaften zu. Für die Verwaltung von Liegenschaften wird eine Entschädigung von drei bis fünf Prozent des Bruttoertrages ausgerichtet.

² Sofern die nach Absatz 1 berechnete Entschädigung die nachstehenden Richtwerte unterschreitet, werden der vormundschaftlichen Betreuungsperson im Normalfall für die zweijährige Amtsdauer folgende Minimalentschädigungen ausgerichtet:

- a 2000 bis 3000 Taxpunkte für eine intensive persönliche Betreuung mit Rechnungsführung,
- b 1000 bis 2000 Taxpunkte für eine persönliche Betreuung mit Rechnungsführung,
- c 500 bis 1000 Taxpunkte für eine persönliche Betreuung ohne nennenswerten Geldverkehr oder für eine Rechnungsführung ohne nennenswerte persönliche Betreuung,
- d bis 500 Taxpunkte bei geringem Aufwand und ohne Rechnungsführung.

³ Beträgt die Amtsdauer weniger als zwei Jahre, wird die Entschädigung entsprechend gekürzt.

⁴ In besonderen Fällen kann von den Ansätzen und Richtwerten gemäss Absatz 1 und 2 abgewichen werden. Abweichungen sind in den Erwägungen zu begründen und in den Rechnungen speziell zu vermerken.

Art. 11

Finanzierung

¹ Bei erwachsenen betreuten Personen wird die Entschädigung grundsätzlich aus deren Vermögen entrichtet, soweit dieses mindestens dem Wert von 15 000 Franken *[Fassung vom 25. 4. 2007]* entspricht.

² Soweit dies zumutbar erscheint, wird bei unmündigen betreuten Personen die Entschädigung den Eltern mit gesetzlicher Vertretungsbefugnis belastet.

³ Die Entschädigung der mit der Überwachung des persönlichen Verkehrs gemäss Artikel 308 Absatz 2 ZGB beauftragten Beistandspersonen werden den Eltern in der Regel je hälftig belastet. *[Eingefügt am 25. 4. 2007]*

Art. 12 *[Fassung vom 25. 4. 2007]*

Bevorschussung und Finanzierung durch die Gemeinde

¹ Liegen die Voraussetzungen für die Ausrichtung der Entschädigung zulasten des Vermögens der betreuten Person nicht vor, wird diese durch die Gemeinde bevorschusst.

² Verbessern sich die wirtschaftlichen Verhältnisse der betreuten Person nachträglich, werden die während der vergangenen zehn Jahre ausgerichteten Bevorschussungen für Entschädigungen zurückgefordert, unter Beachtung der Vermögensgrenze von Artikel 11 Absatz 1. Treten die Voraussetzungen für eine nachträgliche Rückforderung nicht ein, trägt die Gemeinde die Entschädigung.

³ Rückerstattungsansprüche gegenüber andern Gemeinwesen, die die Gemeinde für ihre Entschädigungskosten entlasten, bleiben vorbehalten.

Art. 13 *[Fassung vom 25. 4. 2007]*

Rückerstattung bei Tod der betreuten Person

¹ Im Todesfall der erwachsenen betreuten Person kann die Vormundschaftsbehörde die Rückerstattung von bevorschussten Zahlungen für Entschädigungen aus deren Vermögen nachträglich verlangen, sofern

- a die Auszahlung der Entschädigung nicht mehr als zehn Jahre zurückliegt,
- b kein Härtefall besteht,
- c die Schlussrechnung von der Aufsichtsbehörde noch nicht genehmigt ist.

² Für die Betreuung unmündiger Personen besteht kein Rückerstattungsanspruch.

3. Auslagen

Art. 14

Begriff

¹ Unter den Begriff der Auslagen fallen die eigenen Kosten (Fahrtkosten, Verpflegung, Unterkunft und dergleichen) der vormundschaftlichen Betreuerinnen und Betreuer im Rahmen ihrer Mandatsführung für die betreute Person sowie solche für die Mitwirkung der Abgeordneten der Vormundschaftsbehörde bei der Aufnahme eines Inventares nach Artikel 398 ZGB *[SR 210]* und die Geschäftsbesorgung der Vormundschaftsbehörde anstelle einer vormundschaftlichen Betreuungsperson. *[Fassung vom 25. 4. 2007]*

² Die besonderen Bestimmungen dieser Verordnung bleiben vorbehalten.

Art. 15 *[Fassung vom 25. 4. 2007]*

Zuständigkeit, Bemessung

¹ Die Vormundschaftsbehörde legt den Auslagenersatz fest.

² Durch Gemeindereglement kann diese Zuständigkeit einem andern Organ übertragen werden. Dieses arbeitet mit der Vormundschaftsbehörde zusammen.

³ ... *[Aufgehoben am, 25. 4. 2007]*

Art. 16

Form, Zeitpunkt

Unter Vorbehalt der besonderen Bestimmungen bei der Aufnahme des Inventars nach Artikel 398 ZGB [SR 210] wird der Auslagenersatz gleichzeitig mit der Entschädigung in der Regel nach Ablauf einer Amtsdauer durch Verfügung festgesetzt. [Fassung vom 25. 4. 2007]

Art. 17

Besondere Auslagen

a fachspezifische Tätigkeit

Setzt die Führung einer vormundschaftlichen Massnahme besondere Fachkenntnisse voraus, kann der Zeitaufwand der vormundschaftlichen Betreuerin oder des vormundschaftlichen Betreuers für die fachspezifische Tätigkeit mit detaillierter Honorarnote nach den unteren Tarifsätzen des entsprechenden Berufsverbandes als Auslage in Rechnung gestellt werden.

Art. 18

b Tätigkeit der Vormundschaftsbehörde

¹ Die Kosten für Verrichtungen und Auslagen der Vormundschaftsbehörde werden dem Vermögen der betreuten Person nur belastet, wenn die Vormundschaftsbehörde anstelle einer vormundschaftlichen Betreuerin oder eines vormundschaftlichen Betreuers Geschäfte besorgt. [Fassung vom 25. 4. 2007]

² Abweichende besondere Bestimmungen dieser Verordnung bleiben vorbehalten.

Art. 19

Finanzierung

¹ Bei erwachsenen betreuten Personen wird der Auslagenersatz grundsätzlich aus deren Vermögen entrichtet, soweit dieses mindestens dem Wert von 4000 Franken [Fassung vom 25. 4. 2007] nach Abzug der Entschädigungskosten entspricht.

² Soweit dies zumutbar erscheint, wird bei unmündigen betreuten Personen der Auslagenersatz den Eltern mit gesetzlicher Vertretungsbefugnis belastet.

Art. 20 [Fassung vom 25. 4. 2007]

Bevorschussung und Finanzierung durch die Gemeinde

¹ Liegen die Voraussetzungen für die Ausrichtung des Auslagenersatzes aus dem Vermögen der betreuten Person nicht vor, wird dieser durch die Gemeinde bevorschusst.

² Verbessern sich die wirtschaftlichen Verhältnisse der betreuten Person nachträglich, werden die während der vergangenen zehn Jahre ausgerichteten Bevorschussungen für Auslagenersatz zurückgefordert, unter Vorbehalt der Vermögensgrenze von Artikel 19 Absatz 1. Treten die Voraussetzungen für eine Rückforderung nicht ein, trägt die Gemeinde den Auslagenersatz.

³ Rückerstattungsansprüche gegenüber andern Gemeinwesen für den Auslagenersatz bleiben vorbehalten.

Art. 21 [Fassung vom 25. 4. 2007]

Rückerstattung bei Tod der betreuten Person

¹ Im Todesfall der erwachsenen betreuten Person kann aus deren Vermögen die Rückerstattung von bevorschussten Zahlungen für Auslagenersatz verlangt werden, sofern

- a die Auszahlung des Auslagenersatzes nicht mehr als zehn Jahre zurückliegt,
- b kein Härtefall besteht,
- c die Schlussrechnung von der vormundschaftlichen Aufsichtsbehörde noch nicht genehmigt ist.

² Für die Betreuung unmündiger Personen besteht kein Rückerstattungsanspruch.

II. Besondere Bestimmungen

1. Aufnahme des Inventars

Art. 22

Form

¹ Ein Inventar nach Artikel 398 ZGB [SR 210] ist auf Normalseiten (Format A4) zu erstellen.

² Sämtliche Gebühren, Entschädigungen und Auslagen sind im Inventar unter einer besonderen Rubrik einzeln aufzuführen.

Art. 23

Entschädigung für die Inventaraufnahme [Fassung vom 25. 4. 2007]

¹ Für die Aufnahme und für die Mitwirkung bei der Aufnahme eines Inventars nach Artikel 398 ZGB [SR 210] können von der vormundschaftlichen Betreuerin oder vom vormundschaftlichen Betreuer, von der Vertretung der Vormundschaftsbehörde und der ihnen allfällig beigegebenen Sekretariatsperson pro Halbtag der Wert von je 100 bis 250 Taxpunkten [Fassung vom 25. 4. 2007] als Entschädigung in Rechnung gestellt werden.

² Zur Aufnahme eines Inventars nach Artikel 398 ZGB kann eine Notarin oder ein Notar beigezogen werden, sofern besondere Vermögensverhältnisse es rechtfertigen. [Fassung vom 25. 4. 2007].

³ Die Entschädigung ist sofort nach der Inventaraufnahme festzusetzen und auszurichten.

Art. 24

Gebühr für die Inventaraufnahme, Auslagenersatz [Fassung vom 25. 4. 2007]

Die Aufwendungen für die abgeschlossene Inventaraufnahme können der betreuten Person sofort oder nach Ablauf der ersten Amtsperiode der vormundschaftlichen Betreuerin oder des vormundschaftlichen Betreuers in Rechnung gestellt werden.

2. Rechnungen und Berichte

Art. 25

Form

¹ Rechnungen und Berichte sind auf Normalseiten (Format A4) zu erstellen.

² Sämtliche Gebühren, Entschädigungen und Auslagen sind in den Rechnungen unter einer besondern Rubrik einzeln aufzuführen.

Art. 26

Entschädigung, Auslagenersatz [Fassung vom 25. 4. 2007]

¹ Entschädigungen und Auslagen für die Abfassung von Rechnungen und Berichten der vormundschaftlichen Betreuerinnen und Betreuer werden pauschal nach den allgemeinen Bestimmungen festgesetzt.

² Weitere Entschädigungen wie für die Führung des Rechnungsmaterials, das Ordnen und Numerieren der Beilagen, die Entgegennahme und Weiterleitung von Rechnungsmaterial, die Einholung von Unterschriften und dergleichen dürfen nicht besonders gefordert werden.

3. Rechnungsprüfung

Art. 27

Sondergebühren der Vormundschaftsbehörde

¹ Für die Prüfung einer Rechnung oder eines Berichtes gemäss Artikel 423 ZGB [SR 210] und Artikel 49 EG ZGB [BSG 211.1] kann von jeder erwerbstätigen betreuten Person eine besondere Gebühr im Wert von 25 Taxpunkten [Fassung vom 25. 4. 2007] erhoben werden.

² Jede betreute Person bezahlt zudem einen Zuschlag bei einem reinen Vermögen

	Taxpunkte
von über CHF 15 000.– bis CHF 50 000.–	50
von über CHF 50 000.– bis CHF 100 000.–	100
von über CHF 100 000.– bis CHF 250 000.–	150
von über CHF 250 000.– bis CHF 500 000.–	200
von über CHF 500 000.– bis CHF 750 000.–	450

von über CHF 750 000.– bis CHF 1 000 000.–	500
--	-----

für den Vermögenswert jeder weiteren Million Franken 250 Taxpunkte mehr, jedoch höchstens 2500 Taxpunkte. Bruchteile von zusätzlichen 500 000 Franken werden als ganze Million gerechnet. [Fassung vom 25. 4. 2007]

Art. 28... [Aufgehoben am 25. 4. 2007]

4. Andere gebührenpflichtige Verrichtungen der Vormundschaftsbehörde

Art. 29 [Fassung vom 25. 4. 2007]

Besondere gebührenpflichtige Verrichtungen

Es können bezogen werden für

- a die Verwahrung von Kostbarkeiten, Wertschriften und dergleichen jährlich höchstens fünf Promille des Kurswertes, wobei ein angefangenes Tausend voll zu berechnen ist und bereits bezahlte Bankdepotgebühren abzuziehen sind,
- b die Verwahrung von Vermögensgegenständen, deren Wert nicht bestimmbar ist, und von wichtigen Dokumenten 10 bis 50 Taxpunkte pro Jahr,
- c die Anordnung vorsorglicher Massnahmen (Art. 386 ZGB und Art. 31 EG ZGB) 50 bis 250 Taxpunkte zuzüglich der Auslagen für die Veröffentlichung der Massnahmen,
- d die Errichtung einer Beistandschaft für eine erwachsene oder juristische Person und den Antrag auf Beschränkung (Beiratschaft) oder Entziehung (Entmündigung) der Handlungsfähigkeit sowie die entsprechende Aufhebung der Massnahme, inbegriffen vorausgegangene Abklärungen und die Vertretung vor Gericht, 50 bis 500 Taxpunkte,
- e die Ernennung einer anderen vormundschaftlichen Betreuerin oder eines andern vormundschaftlichen Betreuers bei einer bereits geführten Massnahme 50 bis 300 Taxpunkte, wogegen bei einer unbestrittenen Wiederernennung nach Ablauf einer Amtsperiode keine Gebühren erhoben werden dürfen,
- f die Behandlung und Beurteilung von Beschwerden gegen die vormundschaftliche Betreuerin oder gegen den vormundschaftlichen Betreuer (Art. 420 ZGB) 50 bis 500 Taxpunkte,
- g Anordnungen und Massnahmen im Adoptions- und Kindesrecht (Art. 264 bis 327 ZGB), soweit es die Umstände ausnahmsweise rechtfertigen 50 bis 500 Taxpunkte,
- h Kinderzuteilungsberichte im Ehescheidungs- und Eheschutzverfahren 250 bis 1000 Taxpunkte,
- i Prozessvertretung des Kindes nach Artikel 146 ZGB 75 bis 150 Taxpunkte pro Stunde,
- k Inventarisierung des Kindesvermögens und Bewilligung zur Anzehrung des Kindesvermögens 50 bis 500 Taxpunkte,
- l Zuteilung der gemeinsamen elterlichen Sorge (Art. 298a ZGB) inklusive Erarbeitung und Genehmigung der Vereinbarung 50 bis 750 Taxpunkte,
- m Vaterschaftsabklärungen und Unterhaltsregelungen 50 bis 750 Taxpunkte,
- n Regelung des persönlichen Verkehrs 50 bis 750 Taxpunkte,
- o Änderung eherechtlicher Urteile (Art. 134 ZGB) 50 bis 750 Taxpunkte,
- p Zustimmungen zu den in Artikel 421 ZGB unter den Ziffern 1 bis 9 und 11 genannten Rechtshandlungen 50 bis 500 Taxpunkte,
- q Massregeln und Anordnungen gemäss Artikel 490 und Artikel 551 bis 555 ZGB, Erbschaftssteueranzeigen und Verrechnungssteuerrückforderungen in Erbfällen, soweit die Gemeinde keine eigene Regelung erlassen hat, 50 bis 750 Taxpunkte.

Art. 30

Auszüge und Abschriften

Für Auszüge oder Abschriften von vormundschaftlichen Rechnungen und Berichten gelten die Tarifbestimmungen von Artikel 25 der Verordnung vom 22. Februar 1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung [BSG 154.21], sofern die Gemeinde keine eigene Regelung erlassen hat.

III. Rechtspflege

Art. 31

Beschwerde

¹ Gegen die Festsetzung der Gebühr, der Entschädigung oder der Auslagen kann bei der Regierungsstatthalterin oder beim Regierungsstatthalter Verwaltungsbeschwerde gemäss dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege [BSG 155.21] erhoben werden. Diese Behörde entscheidet endgültig.

² Das Verfahren vor der Regierungsstatthalterin oder vor dem Regierungsstatthalter ist kostenlos.

³ Vorbehalten bleiben die besonderen Rechtsmittel, insbesondere die Beschwerde gegen die Rechnungspassation (Art. 51 EG ZGB [BSG 211.1]) und die Vormundschaftsbeschwerde (Art. 420 ZGB [SR 210]).

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 32

Übergangsrechtliche Wirkung

Die Verordnung findet auch auf die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Verfahren Anwendung.

Art. 33

Aufhebung eines Erlasses

Die Verordnung vom 26. Februar 1975 über die Gebühren in Vormundschaftssachen wird aufgehoben.

Art. 34

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt auf den 1. April 1996 in Kraft.

Bern, 17. Januar 1996

Im Namen des Regierungsrates
Die Präsidentin: *Schär*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Anhang

17.1.1996 V

BAG 96–20, in Kraft am 1. 4. 1996

Änderungen

25.10.2006 V

BAG 06–122, in Kraft am 1. 1. 2007

25.4.2007

BAG 07–47, in Kraft am 1. 7. 2007